

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle.....	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	9
§ 9 Abfallbehälter	9
§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	10
§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	11
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter	12
§ 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	14
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	14
§ 15 Entsorgung von Sperrmüll.....	15
§ 16 Anmeldepflicht	16
§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht.....	16
§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung	16
§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle	17
§ 20 Abfallentsorgungsgebühren	17
§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	17
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 23 Inkrafttreten	18

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des § 7 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz. - VerpackG), der §§ 5, 8 und 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NRW) sowie des § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Rat der Stadt Beckum am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Beckum (Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 5. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf (Kreis) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzerin beziehungsweise ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfallbesitzerin beziehungsweise Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (3) Abfallerzeugerin beziehungsweise Abfallerzeuger im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
 1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder
 2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen, tierischen oder aus Pilzmaterialien bestehenden Abfallanteile, beispielsweise Speisereste, Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Ast- und Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind
 1. Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (8) Ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Verwertung, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.
- (9) Schadlos im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Verwertung, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
- (10) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle
 1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
 2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen beziehungsweise Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier. Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung aus Papier, Pappe oder Karton darstellt, wie zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (Absatz 6).
 6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (Absatz 6),

7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien,
 8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
 9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Recyclinghof,
 10. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriesgesetz (BattG),
 11. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
 12. Annahme von Abfällen am Recyclinghof,
 13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung der Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 15. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
 16. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Vertrages zu den dort festgesetzten Abgabezeiten. Der Recyclinghof wird nicht durch die Stadt betrieben. Er ist lediglich formalrechtlich, nicht aber kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung. Für die Nutzung des Recyclinghofes werden durch die drittbeauftragte Betreiberin privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll sowie Altpapier ist aufgrund mandatierender Vereinbarungen der Kreis zuständig. Dieser hat die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt.
- (5) Für das Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallen ist aufgrund delegierender Vereinbarungen ebenfalls der Kreis zuständig. Dieser hat die AWG Kommunal beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (zum Beispiel Gelbe Tonne, Depotcontainer für Altglas) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (zum Beispiel Papierabfallbehälter, Abgabemöglichkeit am Recyclinghof).

- (7) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern für Restmüll, Bioabfall und Papierabfall, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von Abfällen über den Recyclinghof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 15 geregelt.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf ausgeschlossen sind.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (zum Beispiel VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.
- (3) In Einzelfällen kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin beziehungsweise jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres beziehungsweise seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die Anschlussberechtigte beziehungsweise der Anschlussberechtigte sowie jede andere Abfallbesitzerin beziehungsweise jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, die auf ihren beziehungsweise seinen Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin beziehungsweise jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr beziehungsweise sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige beziehungsweise Anschlusspflichtiger sowie jede andere Abfallbesitzerin beziehungsweise jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieterin, Mieter, Pächterin, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf ihrem beziehungsweise seinem Grundstück oder sonst bei ihr beziehungsweise ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeugerinnen beziehungsweise Abfallerzeuger sowie Abfallbesitzerinnen beziehungsweise Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben für gewerbliche Siedlungsabfälle einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Absatz 3.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeuger sowie Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Beckum vom 26. Oktober 2006 geregelt. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Beckum vom 28. November 2011 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht nicht bei Grundstücken, die
 1. von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die beziehungsweise der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie beziehungsweise er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (zum Beispiel Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) oder
 2. nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer nachweist, dass sie beziehungsweise er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.
- (2) Die Stadt stellt auf schriftlichen Antrag der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen beziehungsweise des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 besteht. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 Ziffer 1 besteht, wenn mindestens 40 Quadratmeter Kompostausbringungsfläche pro Person nachgewiesen werden kann. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Ziffer 1 gilt für maximal 5 Jahre. Weitere Ausnahmen nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit
 1. Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
 3. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist,
 4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeuger oder Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Behältergrößen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1 100 Liter,
 2. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter,
 3. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Behältergrößen 240 Liter und 1 100 Liter,
 4. Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen in den Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter und 1 100 Liter,
 5. Depotcontainer für Weiß- und Buntglas und
 6. Depotcontainer für Alttextilien.
- (3) Auf Antrag kann die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer für zusätzlich anfallenden Bioabfall einen Saisonbioabfallbehälter in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter anfordern. Die Stadt bestimmt den hierfür vorgesehenen Nutzungszeitraum.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück sind so viele der in § 9 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche Abfälle entsprechend den Vorgaben in § 12 entsorgt beziehungsweise verwertet werden können.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin beziehungsweise jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall von je 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Volumens bei dem Restmüll- und Bioabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestbehältervolumens für Restmüll und Bioabfall pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall zugelassen werden, wenn die Abfallfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer oder die Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallerzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch der Abfallerzeugerin beziehungsweise den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise den Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden in Abhängigkeit von Unternehmensart beziehungsweise Institution nach folgender Regelung festgesetzt:
 - Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen
je Platz 1 Einwohnervergleichswert
 - Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter
je 3 Beschäftigte 1 Einwohnervergleichswert
 - Schulen, Kindergärten
je 10 Kinder 1 Einwohnervergleichswert
 - Speisewirtschaften, Imbissstuben
je Beschäftigten 4 Einwohnervergleichswerte
 - Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen
je Beschäftigten 2 Einwohnervergleichswerte

- Beherbergungsbetriebe
je 4 Betten..... 1 Einwohnervergleichswert
 - Lebensmitteleinzel- und -großhandel
je Beschäftigten 2 Einwohnervergleichswerte
 - Sonstige Einzel- und Großhandel
je Beschäftigten 0,5 Einwohnervergleichswerte
 - Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe
je Beschäftigten 0,5 Einwohnervergleichswerte
- (4) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer, Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach Absatz 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei 2 aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so hat die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leeren Abfallbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten an der Gehwegkante beziehungsweise an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Passantinnen beziehungsweise Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sollte das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren können, müssen die Abfallbehälter an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abfallentsorgung aufgrund der Grundstückslage beziehungsweise aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nötig wäre (zum Beispiel bei einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit).

- (2) Die Stadt kann den Aufstellort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Gehwegkante beziehungsweise der Straße zu entfernen.
- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßensperrungen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen, damit diese für das Entsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind. Nur von diesem Standplatz erfolgt dann die Abholung der Abfallbehälter.
- (4) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der AWG Kommunal, den von ihr beauftragten Dritten sowie sonstigen Vertragspartnerinnen beziehungsweise Vertragspartnern der AWG Kommunal gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren Eigentum. Hier-von ausgenommen bleiben die 1 100 Liter-Abfallbehälter für Restmüll, die die Anschlusspflichtigen selbst erworben haben.
- (2) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen beziehungsweise Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen beziehungsweise Abfallbesitzer sowie die Abfallerzeu-gerinnen beziehungsweise die Abfallerzeuger haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcon-tainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzu-stellen.
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesit-zers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereit-zustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechni-schen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen weder Kunst-stofftüten, noch kunststoffähnliche oder biologisch abbaubare Abfallsäcke verwendet werden.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzuwerfen.

6. Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden und dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Sofern bei der Abholung eine Fehlbefüllung des jeweiligen Abfallbehälters festgestellt wird, wird dieser von der Abfuhr ausgeschlossen. Der jeweilige Abfallbehälter wird mit einem Hinweis versehen, der die Abfallerzeugerin beziehungsweise den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise den Abfallbesitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Sollte es wiederholt zu einer Fehlbefüllung des Abfallbehälters kommen, werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter ersetzt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) 80 Liter-Abfallbehälter dürfen gefüllt nicht mehr als 40 Kilogramm, 120 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 60 Kilogramm, 240 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 110 Kilogramm und 1 100 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 400 Kilogramm wiegen. Beim Überschreiten des jeweils zulässigen Gesamtgewichts der Abfallbehälter sind diese von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Die Abfallbehälter müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein. Abfallbehälter, die keine Gebührenmarke haben, werden nicht geleert.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
1. Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich geleert.
 2. Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 Litern werden wahlweise wöchentlich oder 14-täglich geleert.
 3. Die Papierabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 1 100 Litern werden 4-wöchentlich geleert.
 4. Die Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich geleert.
 5. Die Saisonbioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich in einem von der Stadt festgelegten Zeitraum eines jeden Jahres geleert.
 6. Die Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1 100 Litern werden 14-täglich geleert.
- (2) Die auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter dürfen nur 1-mal pro Abfuhrintervall bereitgestellt werden.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr können Verschiebungen aufgrund gesetzlicher Feiertage sein.
- (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr zur Leerung bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten beziehungsweise des Anschlussberechtigten und jeder anderen Abfallbesitzerin beziehungsweise jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Beckum von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind zum Recyclinghof zu bringen.
- (2) Nicht als sperrige Abfälle gelten insbesondere
 1. Bauelemente und Bauschutt, wie zum Beispiel Badewannen, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen, Steine und Dämmmaterial,
 2. Abfälle aller Art aus Industrie- und Gewerbebetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Praxen,
 3. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile sowie deren Zubehör,
 4. Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt,
 5. Schadstoffhaltige Abfälle, wie zum Beispiel behandeltes Altholz, Behälter mit Farbresten,
 6. jede Art von gefüllten Behältnissen, wie zum Beispiel Säcke, Kisten und Kartons.
- (3) Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von 2 Personen verladen werden können. Sperrige Abfälle, die nicht gefahrlos verladen werden oder das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können, wie zum Beispiel Flachglas und Spiegel, werden nicht abgefahren. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (4) Die Abholung sperriger Abfälle erfolgt mehrmals jährlich nach vorheriger Anmeldung. Die Abfälle sind frühestens am Vorabend der angekündigten Abholung, spätestens jedoch um 07:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages an der Stelle der regelmäßigen Behälterabfuhr so bereitzustellen, dass Passantinnen beziehungsweise Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll freizuhalten. § 11 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Abfälle, die von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden zurückgelassen. In diesem Fall ist die beziehungsweise der Anschlussberechtigte oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer, sind sowohl die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer, die beziehungsweise der Nutzungsberechtigte oder die Abfallbesitzerin/Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer sowie Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Beckum ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen zum Beispiel infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin beziehungsweise dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs (§ 2 Absatz 1) erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen beziehungsweise Wohnungseigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen beziehungsweise Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,

2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
 3. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt (§ 8),
 4. andere als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter benutzt und zur Abfuhr bereitstellt (§ 9),
 5. auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bereithält, dass sämtliche Abfälle entsorgt werden können (§ 10 Absatz 1),
 6. das Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall ohne Zustimmung der Stadt unterschreitet (§ 10 Absätze 2 und 3),
 7. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Absätze 3 bis 7 befüllt,
 8. neben Depotcontainer Transportbehältnisse oder Abfälle ablagert oder die Depotcontainer entgegen deren Zweckbestimmung befüllt (§ 12 Absatz 4),
 9. die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§ 12 Absatz 11),
 10. entgegen § 14 den bereitstehenden Abfallbehälter mehr als 1-mal pro Abfuhrintervall zur Leerung bereitstellt,
 11. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 15),
 12. sperrige Abfälle wesentlich früher zur Abholung bereitstellt (§ 15 Absatz 4),
 13. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 nicht unverzüglich anmeldet,
 14. der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 17 Absatz 1);
 15. den durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 17 Absatz 2) oder
 16. anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Absatz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23. Oktober 2012 außer Kraft.